



Richtlinie des Prüfungsausschusses

Reflektierter Praxisbericht nach §§ 23 und 24 Absatz 5 Nummer 4 GntDSVVDV

Der reflektierte Praxisbericht besteht aus einem Praxisbericht ergänzt um eine Reflexion.

1. Anforderungen

Der reflektierte Praxisbericht soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

Dabei zählen ein Deckblatt, ein eventuell gefertigtes Inhaltsverzeichnis, eventuell eingebundene Fotos, mögliche Anlagen und die Erklärung zur eigenständigen Fertigung (siehe Anlage) nicht mit.

Praxisbericht

Im Praxisbericht beschreiben die Studierenden die Aufgaben der besuchten Praktikumseinrichtung, in der sie das Modul absolviert haben. Weiterhin beschreiben sie, wie die Bereiche, in denen sie eingesetzt waren, organisatorisch aufgebaut und ggf. in die jeweilige Gesamtstruktur der Praktikumseinrichtung eingebunden sind. Erwartet wird eine systematisch zusammenfassende Beschreibung, die Aufschluss über die Ziele, Funktion, Organisation und Tätigkeitsschwerpunkte der Praktikumseinrichtung gibt.

Weiterhin beschreiben die Studierenden, mit welchen Aufgaben sie betraut waren, welche Problemstellungen sie hierbei konkret bearbeitet haben und wie die wichtigsten Problemfelder inhaltlich gelöst wurden. Hier zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind:

- die wahrgenommenen Aufgaben systematisch und zusammenfassend darzustellen,
- die wichtigsten konkret bearbeiteten Problemstellungen methodisch aufzubereiten,
- die Lösungsansätze/Ergebnisse gegebenenfalls unter Auswertung relevanter Quellen zu begründen,
- den eigenen Beitrag gegebenenfalls als Teil eines Teams zu beschreiben.



Reflexion

In der Reflexion soll für die Handlungen, die während des Praktikums durch Leitlinien und Regeln der Praktikumeinrichtung geprägt waren, das im Praktikum Erfahrene aus Sicht der zuvor im Studium erworbenen rechtlichen, ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Kompetenzen bewertet werden.

2. Bewertungskriterien

Der reflektierte Praxisbericht wird durch vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferinnen / Prüfer bewertet.

Für die Bewertung gilt § 27 GntDSVVDV. Eine Wiederholung erfolgt gem. § 32 Abs.3 GntDSVVDV in Form einer Nachbesserung.

Für die Bewertung des reflektierten Praxisberichtes ist insbesondere der Reflexionsteil wichtig. Wichtigstes Merkmal der Reflexion ist der Bezug zu vorher vermitteltem Stoff.

3. Ablauf

Sofern Studierende ein Praktikum außerhalb der Einstellungsbehörde anstreben, haben sie mindestens 8 Wochen vor Beginn des geplanten Praktikums den Praktikumsvertrag der Fachbereichsleitung zur Prüfung vorzulegen.

Bei Planung und Durchführung der Module ist der Zeitaufwand für die Anfertigung des Berichts angemessen zu berücksichtigen. Für die Endredaktion sind die Studierenden an den zwei letzten Arbeitstagen vor Abgabetermin von weiteren Studienaufgaben zu befreien.

Die Studierenden haben den reflektierten Praxisbericht in einfacher Ausfertigung (Seitenformatierung wie Hausarbeit und Bachelorarbeit) in Papierform persönlich bei dem Prüfungsbüro bis 12.00 Uhr an dem auf den letzten Tag der Bearbeitungszeit folgenden Werktag abzugeben oder als PDF Dokument per E-Mail an den Postkorb 2122-Prüfung-NWK zu übersenden oder mit dem Poststempel dieses Werktages per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.



Die genaue Anschrift in diesen Fällen lautet:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung/FBSV

Prüfungsbüro

Dez. 2122/Ro 4029

Rohrdamm 22

13629 Berlin

Fällt der auf den letzten Tag der Bearbeitungszeit folgende Werktag auf einen Samstag, findet § 193 BGB i. V. m. § 31 Abs. 1 und 3 S. 1 VwVfG Anwendung, d. h. Fristablauf ist am darauffolgenden Montag.

Fristwährend kann die Prüfungsarbeit in Papierform auch in den Nachtbrieffkasten der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, eingeworfen werden.

Wird der Abgabetermin nicht eingehalten, ist das Modul nicht bestanden.

4. Erkrankung während der Bearbeitungszeit und Rücktritt

Für den Fall der Erkrankung oder des Rücktritts während der Endredaktion gelten die Regelungen des § 29 Absatz 3 GntDSVVDV.

Sind Studierende durch eine Erkrankung oder durch einen sonstigen wichtigen Grund ganz oder teilweise an der Bearbeitung eines reflektierten Praxisberichtes gehindert, sind folgende Regeln zu beachten:

- Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu belegen.
- Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- Sind Studierende durch einen sonstigen wichtigen Grund an der Erstellung eines reflektierten Praxisberichtes gehindert, ist dies unverzüglich schriftlich in geeigneter Form nachzuweisen.



- Die Bearbeitungszeit verlängert sich um die Dauer einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit.
- In Fällen des nachgewiesenen sonstigen wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt über die Dauer der Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- Wer trotz Erkrankung oder in Kenntnis eines sonstigen wichtigen Grundes den reflektierten Praxisbericht erstellt hat, kann aus diesen Gründen nicht nachträglich eine Verhinderung geltend machen oder von dieser Prüfung zurücktreten.

In jedem Fall ist das Prüfungsamt über eine Erkrankung oder einen Rücktritt aus sonstigem wichtigem Grund umgehend zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise im Einzelfall informiert das Prüfungsamt.



Anlage

Erklärung zur Eigenständigkeit

Hiermit erkläre ich,

(Name, Vorname)

dass ich bei dem vorliegenden reflektierten Praxisbericht (externe praxisintegrierte Studienphase) die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten habe. Ich habe diese Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt. Ich habe mich keiner anderen als der gfs. angegebenen Literatur oder der angegebenen Hilfsmittel bedient.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben den Tatbestand einer Täuschung erfüllen. Ferner habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Arbeit einer Plagiatsprüfung ggfs. auch unter Verwendung einer Plagiatssoftware unterzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift